

Markt Altusried



Bebauungsplan „Muthmannshofen – Nord III“

Marktbauamt Altusried
Entwurf vom 19.04.1999

2. ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung

- WA** 2.1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Muthmannshofen – Nord III“ wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 BauNVO festgesetzt. Die in § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

- 2.2.1 Für die Grundflächenzahl (GRZ) wird ein Wert von 0,25 und für die Geschößflächenzahl (GFZ) ein Wert von 0,5 festgesetzt.
- TH = 3,75 m** 2.2.2 Die Traufhöhe darf 3,75 m nicht überschreiten. Traufhöhe ist das Maß zwischen der Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses und der Unterkante der Sparrenlage an der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes.
- 2.2.3 Höhe der baulichen Anlagen: Bei sämtlichen Gebäuden darf die Oberkante der Keller- bzw. Untergeschoßdecke nicht mehr als 0,30 m über dem endgültigen Gelände liegen. Bei Gebäuden am Hang gilt dieses Maß im Bereich der Bergseite des Gebäudes. Notwendige Auffüllungen und Abgrabungen sowie eine abweichende Höhenlage der baulichen Anlagen sind im Einvernehmen mit dem Markt Altusried zulässig.

2.3 Bauweise, Baugrenze (§§ 22 und 23 BauNVO), Abstandsflächen

- 2.3.1 Es gilt die offene Bauweise.
-  2.3.2 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
-  2.3.3 Baugrenze: Grenzgaragen im Sinne des Art. 7 Abs. 4 BayBO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

2.4 Verkehrsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgung

- | | |
|---|--|
|  | 2.4.1 Straßenverkehrsfläche |
|  | 2.4.2 Straßenbegrenzungslinie |
|  | 2.4.3 Fußweg |
|  | 2.4.4 Versorgungsfläche; hier: Fläche für Trafostation |

2.5 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- 2.5.1 Neu zu verlegende Versorgungsleitungen sind nur in unterirdischer Bauweise zulässig.

2.6 Grünordnung, Uferschutzstreifen

- 2.6.1 Garagen/Stellplätze

Offene Stellplätze und Garagen- bzw. Carport-Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie offenporige Betonpflaster, Rasenpflaster, Splittbelag oder in Schotterrasen herzustellen. Asphaltbeläge werden nicht zugelassen.

- 2.6.2 Pflanzmaßnahmen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen



Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Standorte können entsprechend den Grundstückszufahrten und Stellplätzen variieren. Es sind nur heimische Laubbäume (StU. mind. 18/20, keine Kugel-Bäume) in folgenden Arten zulässig: Acer campestre Elsrijk (Feld-Ahorn), Acer platanoides Cleveland (Spitzahorn), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus intermedia (Nordische Mehlbeere), Prunus avium (Vogelkirsche).

Es ist ein 2,0 Meter breites Schotterrasenbankett anzulegen und dauerhaft als Magerrasenstandort zu entwickeln und zu pflegen. Einsaat der Flächen mit RSM-Saatgut für Schotterrasen.

- 2.6.3 Pflanzgebot Ortsrandeingrünung



Als Ortsrandbegrünung bzw. Baugebietseingrünung ist ein 3 Meter breiter Grünstreifen entlang den Grenzen des Baugebietes mit

heimischen Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Entlang den nördlich und östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein Grenzabstand von mindestens 0,75 Meter einzuhalten; dort sind solche Bäume bzw. Sträucher zu pflanzen, die eine Wuchshöhe von 2 Meter nicht wesentlich überschreiten.

Für die Ortsrandbegrünung sind folgende Bäume (StU. 16/18) vorzusehen: *Acer campestre* (Feld-Ahorn), *Acer platanoides* (Spitz-Ahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fraxinus excelsior* (Esche), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Prunus padus* (Traubenkirsche), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere), *Tilia cordata* (Winderlinde).

Folgende Sträucher (2×v. 60/100, Pflanzabstand 1,50 m) sind zu pflanzen: *Amelanchier lamarckii* (Felsenbirne), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Cornus sanguinea* (Hartriegel), *Corylus avellana* (Haselnuß), *Crataegus monogyna* (Weissdorn), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Ligustrum vulgare* (Liguster), *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Ribes alpinum* (Alpen-Johannisbeere), *Rosa canina* (Hundsrose), *Rosa multiflora* (Vielblütige Rose), *Syringa vulgaris* (Gemeiner Flieder), *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball), *Viburnum opulus* (Wasser-Schneeball).

2.6.4 Pflanzgebot zu öffentlichen Flächen und zwischen den privaten Grundstücken

Entlang öffentlicher Flächen und zwischen den privaten Grundstücken ist eine 1-2reihige gemischte freiwachsende Hecke aus heimischen Sträuchern und einzelnen Blütensträuchern mit Wuchshöhe bis zu 2,0 Meter zu pflanzen. Grundsätzlich unzulässig sind freiwachsende und geschnittene Thuja- und andere Nadelholzhecken. Es sind Straucharten wie unter 2.13.3 zulässig und zusätzlich (2×v 60/100cm, Pflanzabstand 1,50 Meter): *Buddleia davidii* (Sommerflieder), *Buxus sempervirens* (Buchsbaum), *Deutzia* i.S. (Deuzie), *Forsythia intermedia* (Forsythie), *Hypericum Hidcote* (Johanniskraut), *Kerria japonica* (Kerrie), *Philadelphus coronarius* (Pfeifenstrauch), *Spiraea* i.S. (Spierstrauch), *Weigelia* i. S. (Weigelie), *Kolkwitzia amabilis* (Maiblumenstrauch).



2.6.5 Baumpflanzungen auf den Grundstücken

Je Baugrundstück ist je 300 m² Bauplatzfläche mindestens ein heimischer mittelgroßer Laubbaum wie *Acer campestre* (Feld-Ahorn), *Acer platanoides* Cleveland (Spitzahorn), *Prunus avium* (Kirsche), *Tilia* i. A. (Linde) oder ein mittelgroßer Obstbaum (Zwetschge, Apfel, Birne, Kirsche) bzw. pro angefangene 200 m²

Bauplatzfläche ein kleinkroniger heimischer Laubbaum wie Acer campestre Elsrijik (Feld-Ahorn), Crataegus i. A. (Weiss/Rotdorn), Sorbus i. A. (Mehlbeeren) oder ein kleinkroniger Obstbaum (Zwetschge, Apfel, Birne) zu pflanzen. Die Baumstandorte sind variabel und bezüglich ihrer Lage nicht an die zeichnerischen Festsetzungen gebunden.

2.6.6 Einfriedungen

Einfriedungen zu öffentlichen Flächen und zwischen den Grundstücken sind nur als Holzzäune mit einer maximalen Höhe von 1,0 Meter zulässig.

2.6.7 Quellüberlauf/Feuchtzone

Der Grundstückseigentümer des Grundstückes Nr. 13 ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück liegenden Quellüberlauf mit Feuchtzone mit geeigneten Maßnahmen zu fassen (z. B. Anlage eines kleinen natürlichen Feuchtbiotopes mit Bachlauf) und weiterhin einer natürlichen Versickerung zuzuführen.

2.6.8 Abstandsfläche zum Fuchshaldenbach

Entlang des Fuchshaldenbaches ist ein mindestens 6,0 Meter breiter Uferschutzstreifen (gemessen ab Böschungsoberkante) bestehend aus einem 3,0 Meter breiten Pflanzstreifen (siehe 2.13.3) und einem 3,0 Meter breiten 2-mahdigen Wiesenstreifen von jeglicher Bebauung einschließlich Nebenanlagen sowie von Ablagerungen freizuhalten. Bestehende Gehölze entlang des Fuchshaldenbaches sind während der Bauzeit zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

2.6.9 Wiederherstellung und Sicherung des Uferschutzstreifens Fuchshaldenbach

Reinigung, Wiederherstellung und Sicherung des Uferschutzstreifens sowie des direkten Bachbereiches des Fuchshaldenbaches auf einer Länge von 200 Metern, gemessen ab Standort Recycling-Container bachabwärts.

Folgende Maßnahmen sind vorzusehen:

- Beseitigung der Schutt-, Grünschnitt-, Beton-, Müllablagerungen. Beseitigung der baulichen Nebenanlagen im Bereich des Uferschutzstreifens wie Treppen, Sitzplätze, Abgrabungen, Gänsetümpel, Hasenställe, Kompostanlagen, Zäune, etc.

- Ersetzen von abgängigem bzw. nicht standortgerechtem Ufergehölz und Verdichten des vorh. Ufergehölzes mit standortgerechten Gehölzen der natürlichen Vegetation.
- Ufersicherung mit geeigneten Maßnahmen und dauerhafte Sicherung des bebauungsseitigen Uferschutzstreifens.

2.7 Garagen, Stellplätze

- 2.7.1 Vor den Garagen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine Aufstellfläche von mindestens 5 m einzuhalten.
- 2.7.2 Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen, für Kleinwohnungen bis zu 50 m² Wohnfläche ist ein Stellplatz erforderlich. Die Aufstellfläche vor Garagen zählt nicht als Stellplatz.

2.8 Dachform und -gestaltung, Kniestock

- SD 26 – 35 °
- 2.8.1 Für sämtliche Gebäude sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 26 bis 35° vorgeschrieben. Dies gilt nicht für Wintergärten.
- 2.8.2 Die Ausbildung eines Widerkehrs ist möglich, wenn er maximal 50 % der Wandlänge mißt. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig. Dachgauben sind zulässig, wenn die Dachneigung mindestens 26° beträgt und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
- 2.8.3 Bei Hauptgebäuden ist ein Kniestock bis zu 1,40 m Höhe zulässig. Die Kniestockhöhe wird von Oberkante Rohdecke des Erdgeschosses bis Oberkante Fußpfette (Sparrenaufleger) gemessen.

2.9 Geltungsbereich



- 2.9.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Muthmannshofen – Nord III“

3. HINWEISE

3.1 Planzeichnung



3.1.1 Vorgeschlagene Gebäudestellung mit Firstrichtung
(nicht bindend)

10

3.1.2 Nummer des Baugrundstückes



3.1.3 Geplante Grundstücksgrenzen

3.2 Immissionsschutz

3.2.1 Von den an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb und den landwirtschaftlichen Flächen gehen naturgemäß durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen aus. Diese sind entschädigungslos zu dulden.

3.3 Sonstiges

3.3.1 Unverschmutztes Regenwasser ist breitflächig über Gräben, Mulden und Rigolen dem Untergrund zuzuführen.

4. SATZUNG

Die Marktgemeinde Altusried erläßt aufgrund von

- § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141),
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-I),
- Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und
- Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 299)

folgende Satzung:

§ 1 Bestandteile

Für das Gebiet des Bebauungsplanes „Muthmannshofen – Nord III“ gilt die vom Marktbauamt Altusried angefertigte Planzeichnung in der Fassung vom 19.04.1999.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altusried, den 25.08.2000
MARKT ALTUSRIED

Heribert Kammel
1. Bürgermeister

5. BEGRÜNDUNG

Planungsgrundlagen

Nachdem in Muthmannshofen bereits seit geraumer Zeit keine Bauplätze mehr zur Verfügung stehen, konnte der Markt Altusried nunmehr im Norden des Ortsteiles eine größere zusammenhängende Fläche erwerben, die sich für eine Bebauung mit Wohngebäuden anbietet. Die weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist bereits seit dem Jahre 1994 beabsichtigt. Der Bauausschuß des Marktes Altusried hat deshalb in seiner Sitzung vom 08.10.1998 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Muthmannshofen – Nord III“ beschlossen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich auf dem Grundstück Flurnummer 1 Gemarkung Muthmannshofen, das unmittelbar nördlich an das Bebauungsplangebiet „Muthmannshofen – Nord II“ angrenzt. Es umfaßt eine Fläche von ca. 1,0 Hektar und mißt an den äußersten Ecken ca. 85 auf 150 Meter. Nach derzeitiger Planung soll das Baugebiet insgesamt 13 Wohngebäude beinhalten.

Festsetzungen

Die Festsetzungen wurden in Anzahl und Inhalt auf das nach Ansicht des Marktes Altusried notwendige Maß reduziert. Um der Mehrzahl der Bauherren die Möglichkeit zu geben, das Genehmigungsverfahren zu nutzen und dennoch ihre individuellen Bauwünsche weitgehend zu realisieren, wurde bewußt auf eine hohe Regelungsdichte verzichtet. Aus diesem Grunde wurden die Baugrenzen sehr weit gefaßt und weder die genaue Positionierung noch die Ausrichtung der Gebäude vorgeschrieben. Der Verzicht auf zahlreiche Festsetzungen, die in der Vergangenheit wiederholt zur Erteilung von zahlreichen Befreiungen geführt haben, hat nun einen „schlanken“ Bebauungsplan zur Folge. Um die Wahrung einer gewissen städtebaulichen Ordnung sicherzustellen, konnten natürlich nicht alle Beschränkungen fallengelassen werden.

Immissionsschutz

Das Landratsamt Oberallgäu Sachgebiet Immissionsschutz hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Bedenken bezüglich der Nähe des Baugebietes zu landwirtschaftlichen Nutzungsflächen und zu dem östlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betriebes geäußert. Die Nachbarschaft zwischen Wohnen und Landwirtschaft birgt nach Ansicht des Landratsamtes Konfliktpotential, weshalb zumindest auf den Bauplatz Nr. 6 verzichtet werden sollte.

Der Markt Altusried ist entgegen dieser Auffassung zu der Überzeugung gelangt, daß ein Verzicht auf den Bauplatz Nr. 6 nicht erforderlich ist. Eine Verschärfung der bestehenden Problematik durch die Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes ist für die Gemeinde nicht erkennbar, da sich bereits andere Wohngebäude in unmittelbarer Nähe befinden.

Um einen gewissen Mindestschutz für den landwirtschaftlichen Betrieb zu erreichen, wird auf die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen hingewiesen. Diese Duldungspflicht wird privatrechtlich in den Kaufverträgen verankert.

Es ist der Gemeinde bewußt, daß eine abschließende Sicherheit durch privatrechtliche Duldungspflichten nicht erreicht werden kann. Die vornehmliche Vergabe an Einheimische und die Tatsache, daß die gesamte Fläche aus dem Eigentum des betroffenen Landwirtes stammt, sollte das Konfliktpotential jedoch auf ein hinnehmbares Maß reduzieren.

Grünordnung

Das nahezu ebene Plangebiet wird z. Zt. als Grünland intensiv genutzt. Die Bedeutungen der Flächen des Plangebietes sind sowohl für das Schutzgut Arten und Lebensräume als auch für die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima/Luft und das Landschaftsbild gering. Das gesamte Plangebiet ist in Kategorie I (Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild) einzuordnen. Im Plangebiet inmitten des intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlands befindet sich eine kleine Versickerungsfläche von Quell-Oberwasser. Diese Fläche mißt insgesamt ca. 1 qm und ist mit einzelnen heimischen Sträuchern (*Ligustrum vulgare*, *Ribes alpinum*) umpflanzt. Eine Abstandsfläche als Schutzzone ist nicht vorhanden, so daß das Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen hoch ist. Eine Schutzwürdigkeit als Biotop ist nicht gegeben, jedoch eine Sicherung des Wasseraustrittes. Im Westen direkt an das Plangebiet angrenzend verläuft der Fuchshaldenbach mit bachbegleitendem Gehölz, das bereits als Biotop kartiert und erfaßt ist. Er ist in seinem gesamten dorfbegleitenden Verlauf stark durch uferverändernde Eingriffe, Uferverbau, Bauschutt- und sonstige Ablagerungen, Nebenbauten und nährstoffeintragende Anlagen wie Gänseteich, Kompost- und Hasenstallanlagen belastet. Ein Uferschutzstreifen ist nicht mehr vorhanden.

Für die geplante Bebauung (WA) ist eine Grundflächenzahl GRZ < 0,35 vorgesehen. Die als private Grünflächen festgesetzte Flächen erfahren keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung. Auf bis zu einem Drittel der Grundfläche des Wohngebietes ist mit erheblichen und nachhaltigen Nutzungsänderungen zu rechnen. Die als Wohngebiet festgesetzten Flächen entsprechen dem Typ B (Flächen mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad). Alle weiteren privaten Grünflächen werden in die weitere Betrachtung nicht miteinbezogen, da hier wegen der geringen naturschutzfachlichen Ausgangsbedeutung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen die Umgestaltung zu kaum versiegelten Grünflächen nicht als Eingriff zu werten ist. Mit der Standortwahl (Planung der Bebauung auf einem Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild) wurde bereits ein wichtiger Schritt in Richtung Vermeidung von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen getan.

Einer weiteren Optimierung der Planung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten bzw. unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung im Sinne der Eingriffsregelung dienen folgende Maßnahmen:

- Schutzgut Wasser: 6m breiter Uferschutzstreifen entlang des Fuchshaldenbaches, freizuhalten von jeglicher Bebauung und Nebenanlagen, davon 3m breiter mit heimischen standortgerechten Sträuchern der potentiell natürlichen Vegetation Pflanzstreifen, 3m breiter

Wiesenstreifen, 2-mahdig. Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Zufahrten und Zugänge.

- Schutzgut Boden: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1 Abs. 5 BauGB. Minimierung der versiegelten Fläche durch Reduzierung der Strassenbreite von 6,0m auf 4,50m.
- Grünordnerische Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung: Ortsrandeingrünung mit heimischen standortgerechten Sträuchern und Bäumen. Strassenbegleitgrün mit heimischen standortgerechten Sträuchern und Bäumen. Begrünung nicht überbauter Flächen. Begrünung der Gärten mit heimischen standortgerechten Gehölzen. Anlage eines 2,0 m breiten Schotterrasenstreifens entlang der Verkehrsflächen als Magerrasenstandort.

Aufgrund der geringen Ausgangsbedeutung der Schutzgüter im gesamten Plangebiet und der Einstufung der geplanten Bebauung und Nutzung zu Typ B ergibt sich durch Oberlagerung folgende Flächeneinteilung: 10.000 qm Fläche entsprechen einer Beeinträchtigungsintensität des Feldes B 1. Auf der Grundlage dieser Fläche ist der Ausgleichsbedarf zu ermitteln. Auf Grund der Qualität und Quantität der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und in Anbetracht der geringen Schutzbedürftigkeit der betroffenen Flächen wird aus der Faktorenspanne des Feldes B 1 (0,2 - 0,5) der Faktor 0,2 ausgewählt. Es ergibt sich demzufolge ein Kompensationsbedarf von 2.000 qm.

Folgende Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich werden festgesetzt:

- Reinigung, Wiederherstellung und Sicherung des Uferschutzstreifens sowie des direkten Bachbereiches des Fuchshaldenbaches auf einer Länge von 200m, gemessen ab Standort Recycling-Container dorfauswärts. Im einzelnen: Beseitigung der Schutt-, Grünschnitt-, Beton-, Müllablagerungen; Beseitigung der baulichen Nebenanlagen im Bereich des Uferschutzstreifens wie Treppen, Sitzplätze, Abgrabungen, Gänsetümpel, Hasenställe, Kompostanlagen, Zäune etc.; Ersetzen von abgängigem bzw. nicht standortgerechtem Ufergehölz und Verdichten des vorhandenen Ufergehölzes mit standortgerechten Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation
- Ufersicherung mit geeigneten Maßnahmen
- Dauerhafte Sicherung des bebauungsseitigen Uferschutzstreifens, Gesamtfläche ca. Länge 200m x Breite 6m = 1200 qm
- Anlage und dauerhafte Pflege von Gehölzflächen zur Ortsrandeingrünung und Durchgrünung des Plangebietes auf einer Fläche von ca. 1.300 qm
- Anlage eines extensiv gepflegten Schotterrasenstreifens entlang der Verkehrsflächen auf einer Fläche von ca. 600 qm.

Gesamtsumme der festgesetzten Ausgleichsflächen: ca. 3.100 qm

Erschließung

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über zwei getrennte Zufahrten aus dem „Ahornweg“, der seinerseits in die Kreisstraße OA 16 einmündet. Damit wird insbesondere den Erfordernissen größerer Fahrzeuge (z. B. Müllabfuhr und Lieferwagen) Rechnung getragen. Allein die Grundstücke Nr. 1, 2, 9 und 10 werden über einen Wendehammer und das Grundstück Nr. 5 über eine kurze Stichstraße erschlossen.

Auf Wunsch des Energieversorgungsträgers Energieversorgung Schwaben (EVS) wurde im nordöstlichen Bereich des Plangebietes eine Fläche für eine Trafostation festgesetzt.

Die Erschließung wurde mit Gesamtkosten von 750.000,- DM veranschlagt. Dieser Betrag teilt sich auf in Wasserversorgung (ca. 150.000,- DM), Kanalisation im Trennsystem (ca. 300.000,- DM) und Straße mit Bestandteilen (ca. 300.000,- DM).

6. VERFAHRENSVERMERKE

<p><u>Aufstellungsbeschuß</u></p> <p>Der Gemeinderat des Marktes Altusried hat in seiner Sitzung vom 08.10.1998 den Beschluß gefaßt, einen Bebauungsplan "Muthmannshofen – Nord III" aufzustellen.</p> <p>Altusried, den 25.08.2000</p> <p>Heribert Kammel 1. Bürgermeister</p>	<p><u>Frühzeitige Bürgerbeteiligung</u></p> <p>Es wurde im Zeitraum vom 30.11.1998 bis zum 30.12.1998 die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.</p> <p>Altusried, den 25.08.2000</p> <p>Heribert Kammel 1. Bürgermeister</p>
<p><u>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</u></p> <p>Die Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden wurden im Zeitraum vom 27.01.1999 bis zum 05.03.1999 beteiligt.</p> <p>Altusried, den 25.08.2000</p> <p>Heribert Kammel 1. Bürgermeister</p>	<p><u>Öffentliche Auslegung</u></p> <p>Die öffentliche Auslegung fand vom 08.02.1999 bis zum 09.03.1999 statt. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte im Bekanntmachungsblatt vom 29.01.1999.</p> <p>Altusried, den 25.08.2000</p> <p>Heribert Kammel 1. Bürgermeister</p>
<p><u>Satzungsbeschuß</u></p> <p>Der Gemeinderat faßte in seiner Sitzung vom 19.04.1999 den Satzungsbeschuß.</p> <p>Altusried, den 25.08.2000</p> <p>Heribert Kammel Bürgermeister</p>	<p><u>Genehmigung, Inkrafttreten</u></p> <p>Der Bebauungsplan wurde am 21.06.1999 dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt. Es wurden keine Rechtsverletzungen innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht. Der Bebauungsplan trat dann mit seiner Bekanntmachung am 01.09.2000 in Kraft.</p> <p>Altusried, den 04.09.2000</p> <p>Heribert Kammel Bürgermeister</p>